

1382 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 12 22

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 10. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Postsparkassengesetz 1969
geändert wird (Postsparkassengesetz-
Novelle 1982)**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 253/2-BR/82

An den
Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
10. Dezember 1982 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Postsparkassengesetz
1969 geändert wird (Postsparkassengesetz-
Novelle 1982)

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Gesetzesbeschluß mit der angeschlossenen
Begründung **Einspruch** zu erheben. %

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

21. Dezember 1982

Berger

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom
21. Dezember 1982 betreffend den Gesetzes-
beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember
1982 über ein Bundesgesetz, mit dem das Post-
sparkassengesetz 1969 geändert wird (Post-
sparkassengesetz-Novelle 1982)**

Der Gesetzauftrag der Postsparkasse lautet,
daß sie die **Hauptstelle für den Postscheck- und
Postspaarverkehr** ist und die Geschäfte nach kauf-
männischen Grundsätzen zu führen hat, wobei
jederzeit eine **ausreichende Zahlungsbereitschaft**
gewährleistet sein muß.

Die vorliegende Gesetzesnovelle beinhaltet nun
eine Reihe von Bestimmungen, die sich über diese
Normen hinwegsetzen; sie ist auch nicht als **wettbe-
werbsneutral** gegenüber dem anderen Kreditappa-
rat anzusehen, da die **rechtliche und wirtschaftliche
Sonderstellung** der PSK noch vertieft wird.

— Durch die Heranziehung der **staatlichen Mono-
polverwaltung Post für privatwissenschaftliche
Aufgaben** stehen der PSK 2 300 Postämter bei
zum Teil **wesentlich längeren Öffnungszeiten**
(Hauptpostämter in Wien und in den Landes-
hauptstädten von 0—24 Uhr) zur Verfügung.
Wenn nun in der vorliegenden Novelle zu die-
sem dichten „Filialnetz“ noch die Ermächti-
gung an die PSK zur „**Errichtung von Zweig-
stellen ohne Einschränkung des Geschäftsberei-**

ches“ erteilt wird, so kommt zu den „2 300
Postämterfilialen“ noch ein weiteres Netz von
Niederlassungen hinzu. Es ist dabei zu
befürchten, daß das allseits begrüßte Abklingen
des „Filialbooms“ (1982 wurden nur mehr halb
so viele Zweigstellen wie 1981 errichtet) nicht
nur nicht gestoppt, sondern durch diesbezügli-
che Aktivitäten der PSK eine neue Filialwelle
ausgelöst wird. Es wäre nicht vertretbar, wenn
in Österreich für nicht einmal 1 000 Einwohner
eine Bankstelle zur Verfügung steht. (Internat-
ionaler Durchschnitt 1 500 Einwohner pro
Bankplatz.)

— Wenn im Artikel I Pkt. 3 (§ 5 Z 6) der PSK die
Erweiterung des Geschäftsbereiches für das
„**Devisen- und Valutengeschäft** und das **Wech-
selstubengeschäft**“ genehmigt wird, so ist darauf
hinzuweisen, daß es in Österreich unter Berück-
sichtigung der Fremdenverkehrsorte eine
ausreichende Anzahl von Bankstellen für den
Geldwechsel gibt und kein örtlicher Bedarf
besteht und durch wesentlich längere Öffnungs-
zeiten von Postämtern eine Verzerrung der
Wettbewerbssituation gegenüber anderen Kre-
ditunternehmen eintreten wird. Es handelt
sich bei diesen Geschäftssparten um einen **risi-
koreichen** Geschäftsbereich, wenn man
bedenkt, daß zB ab Inkrafttreten dieser Novelle
jedes Postamt **Devisengeschäfte** mit internatio-
nalen Finanzplätzen abzuwickeln berechtigt
wäre.

- Was den im Art. I Z 2 erwähnten „**Erwerb von dauernden Beteiligungen an anderen Unternehmen**“ betrifft, so ist diese im § 5 Z 11 (neu) vorgesehene Bestimmung im Interesse einer Sanierung seit Beginn der Gespräche zur vorliegenden Novelle als Konsens abgeboten worden.
- Der Art. I Z 7, dem im § 6 Abs. 1 eine neue Z 9 angefügt werden soll, beinhaltet die **Einräumung von Rahmen für kurzfristige Überziehungen auf Konten des Zahlungsverkehrs**. Jede Überziehung eines Kontos des Zahlungsverkehrs ist nichts anderes als ein verdecktes **Kreditgeschäft**, das jedoch laut Bericht des Finanz- und Budgetausschusses vom 20. November 1969 (1447 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP) den anderen Kreditunternehmungen vorbehalten bleibt.
- Im Wege eines Kompromisses war vom Kreditapparat die Gewährung von „Einlagen bei in- und ausländischen Kreditunternehmungen“ im Interesse einer Sanierung angeboten worden.
- Auch hinsichtlich der Gewährung von Darlehen und Krediten mit **Haftung der Gemeinde Wien** wäre ebenfalls kein Einwand erhoben worden.

Die **vorliegende Novelle in ihrer Gesamtheit** läßt jedoch negative Auswirkungen, wie sie vorhin skizziert wurden, auf den übrigen Kreditapparat

befürchten und materielle Strukturprobleme durch Wettbewerbsverzerrungen erwarten. Zahlreiche Telegramme aus den Bundesländern weisen bestürzt auf diese Umstände hin, betonen die rechtliche und wirtschaftliche Sonderstellung der PSK, reagieren besorgt auf die Ausweitung des Geschäftsbereiches und erwarten eine Verschärfung des Wettbewerbes. Regionale Absprachen werden auf Grund des zentralistischen Konzepts der PSK wenn nicht unmöglich, so doch wesentlich erschwert werden.

Diese Unruhe in den Ländern hat auch die **Sektion Geld und Kredit der Gewerkschaft der Privatangestellten**, welche die Interessen von 60 000 Angestellten im Kreditsektor vertritt, veranlaßt auf die negativen Auswirkungen der vorliegenden Novelle hinzuweisen; die Angestelltenschaft befürchtet eine **Gefährdung von Arbeitsplätzen**.

Gerade in einem so sensiblen Bereich wie dem der Kreditwirtschaft kann eine Gesetzesänderung **nur mit aller größter Vorsicht und erst nach sorgfältigster Prüfung ihrer praktischen Auswirkungen** vorgenommen werden.

Da bei der vorliegenden Novelle bedauerlicherweise diese Voraussetzungen nicht gegeben erscheinen, ist eine Beeinspruchung unumgänglich.